

Kreisverordnung des Landkreises Bad Aibling vom 12.2.1971, Nr. 324, zum Schutze des Landschaftsteiles "Benediktenfilze" im Gebiet des Marktes Bruckmühl und der Gemeinde Beyharting, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.1.1971, Nr. II/4-8459 Aib 7, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bad Aibling vom 17.3.1971, Nr. 2, in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 8. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dez. 1976, Nr. 230 -8459- Ro -2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

des Landkreises Rosenheim zum Schutze des Landschaftsteiles "Benediktenfilze" im Gebiet des Marktes Bruckmühl und der Gemeinde Beyharting

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26.6.1935 (BayBSErgB S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBSErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der ehemalige Landkreis Bad Aibling folgende mit Entschliebung der Regierung von Oberbayern vom 19. Jan. 1971 Nr. II/4 - 8459 Aib 7 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Marktes Bruckmühl und der Gemeinde Beyharting, Landkreis Rosenheim, werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt rund 2 km nordöstlich des Gemeindeteiles Weißenlinden, Markt Bruckmühl, bzw. 1,5 km westlich des Gemeindeteiles Maxlrain der Gemeinde Beyharting und führt den Flurnamen "Benediktenfilze".

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

a) Gemarkung Bruckmühl

Flur-Nr. 2460, 2461, 2462, 2462/3, 2463, 2463/2, 2464, 2464/2, 2464/3, 2464/4, 2464/5, 2464/6, 2464/7, 2464/8, 2464/9, 2464/10, 2464/12, 2464/13, 2464/13, 2464/14, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2473/2, 2482, 2483, 2484, 2485, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493 und 2493/2.

b) Gemarkung Beyharting

Flur-Nr. 1552, 1554 und 1556.

(4) Im einzelnen verlaufen die Grundstücksgrenzen wie folgt:

Im Norden:

Beginnend an der Nordwestecke des Grundstückes Flur-Nr. 2483 der Gemarkung Bruckmühl. Von da ab in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 2483, 2484 und 2487 bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 2473/2. Von hier in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 2473/2 bis zu dessen nördlicher Ecke und von da in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze dieses Grundstückes bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 2468. Von da in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 2468 und des Grundstückes Fl.Nr. 2467 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 2467. Von hier ab in östlicher Richtung entlang den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 2467, 2466, 2461 und 2460 bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 2460.

Im Osten:

Von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 2460 Gemarkung Bruckmühl in südöstlicher Richtung bis zur Nordecke des Grundstückes Fl.Nr. 1556 Gemarkung Beyharting. Von hier ab weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1556 und 1554 bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 1554. Dann weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1556 und der Südostgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 2463/2 und 2463 Gemarkung Bruckmühl bis zur Südecke dieses Grundstückes. Weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 2464/12, 2493 und 2493 1/2 bis zur Südostecke dieses Grundstückes.

Im Süden:

Von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 2493 1/2 in westlicher Richtung entlang der Südgrenze dieses Grundstückes bis zu dessen Südwestecke. Von da in nördlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 2490. Von da in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 2490 zu dessen Südwestecke.

Im Westen:

Von der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2490 in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 2490, 2482 und 2483 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2483.

(5) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25000 eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offen.

(6) Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, so bleibt die in § 1 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Rosenheim (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung -BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 - GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) - ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
3. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
4. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;

5. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
6. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
7. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
8. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
10. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Art. 3 Nr. 1, 3 und 4 ist die Regierung von Oberbayern -höhere Naturschutzbehörde- zu hören.

(4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Rosenheim (untere Naturschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rosenheim kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde - zu hören.

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6
Sonderregelungen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Deutsche Bundespost:

Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldeanlagen.

(4) Isar- Amperwerke AG:

Unberührt bleibt der Betrieb sowie die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen usw.) der Isar-Amperwerke AG.

(5) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vermögenswerten Rechte.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 8
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. *)

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell
stellv. Landrat

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12.2.1971, Nr. 324 (KABl. Nr. 2 v. 17.3.1971). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes;
Änderung von Landschaftsschutzverordnungen
Landschaftsschutzgebiet "Benediktenfilze"

Nr. III/3-324-3

Der Landkreis Rosenheim erlebt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, genehmigte

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Bad Aibling vom 12. 2. 1971, Nr. 324, zum Schutze des Landschaftsteiles "Benediktenfilze" im Gebiet des Marktes Bruckmühl und der Gemeinde Beyharting, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19. 1. 1971, Nr. II/4-8459 Aib 7, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bad Aibling vom 17. 3. 1971, Nr. 2:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Bad Aibling vom 12. 2. 1971, Nr. 324, zum Schutze des Landschaftsteiles "Benediktenfilze" im Gebiet des Marktes Bruckmühl und der Gemeinde Beyharting, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19. 1. 1971, Nr. II/4-8459 Aib 7, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bad Aibling vom 17. 3. 1971, Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird in der 9. Zeile vor der Bezeichnung "Landkreis Bad Aibling" das Wort "ehemalige" eingefügt; in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 5 zweiter Halbsatz, § 3 Abs. 1 erster Halbsatz, § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landratsamt Bad Aibling" jeweils in "Landratsamt Rosenheim" geändert.
2. § 7 erhält folgende neue Fassung

" § 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

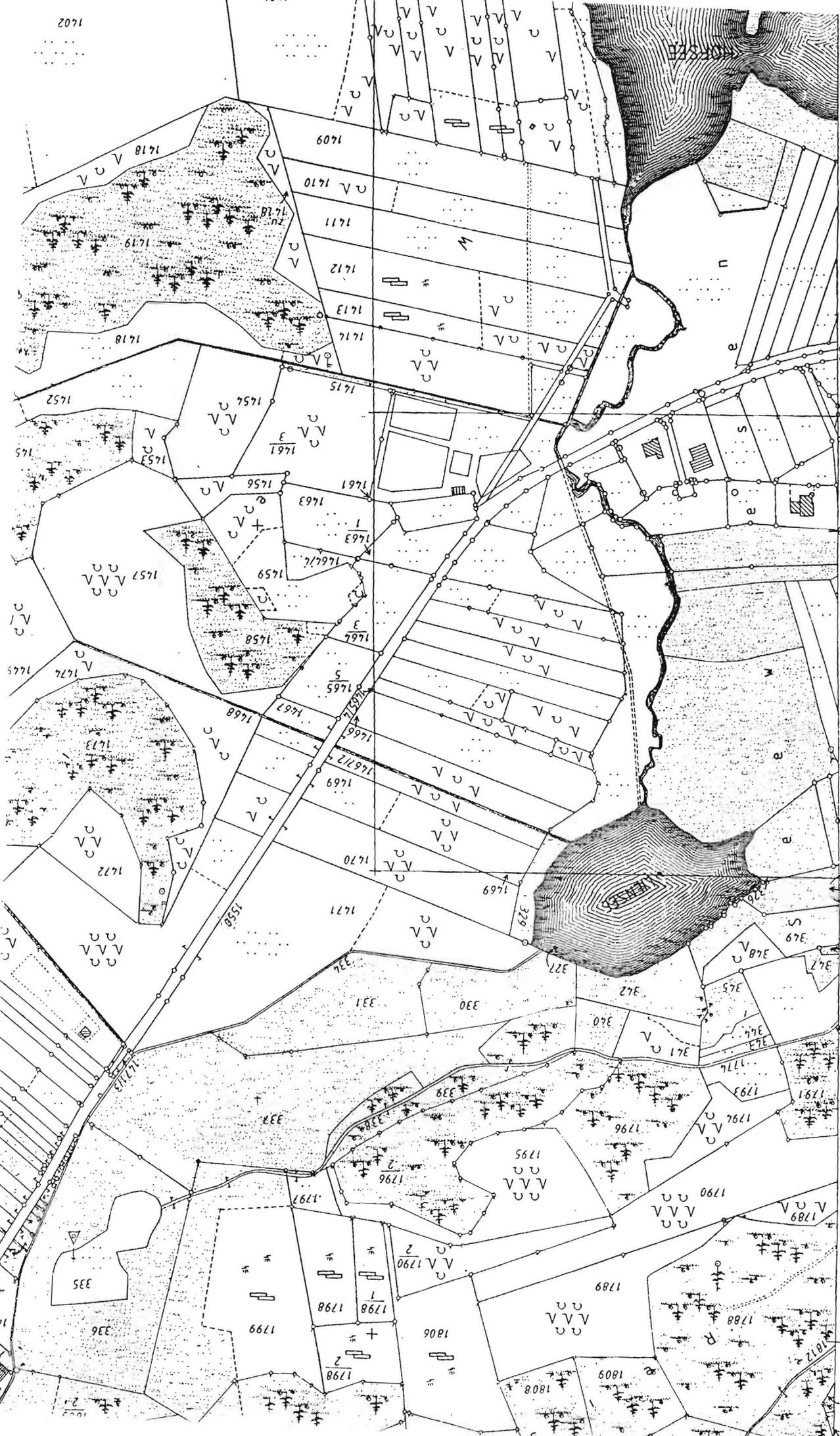
- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.

Rosenheim, den 8. Dezember 1976

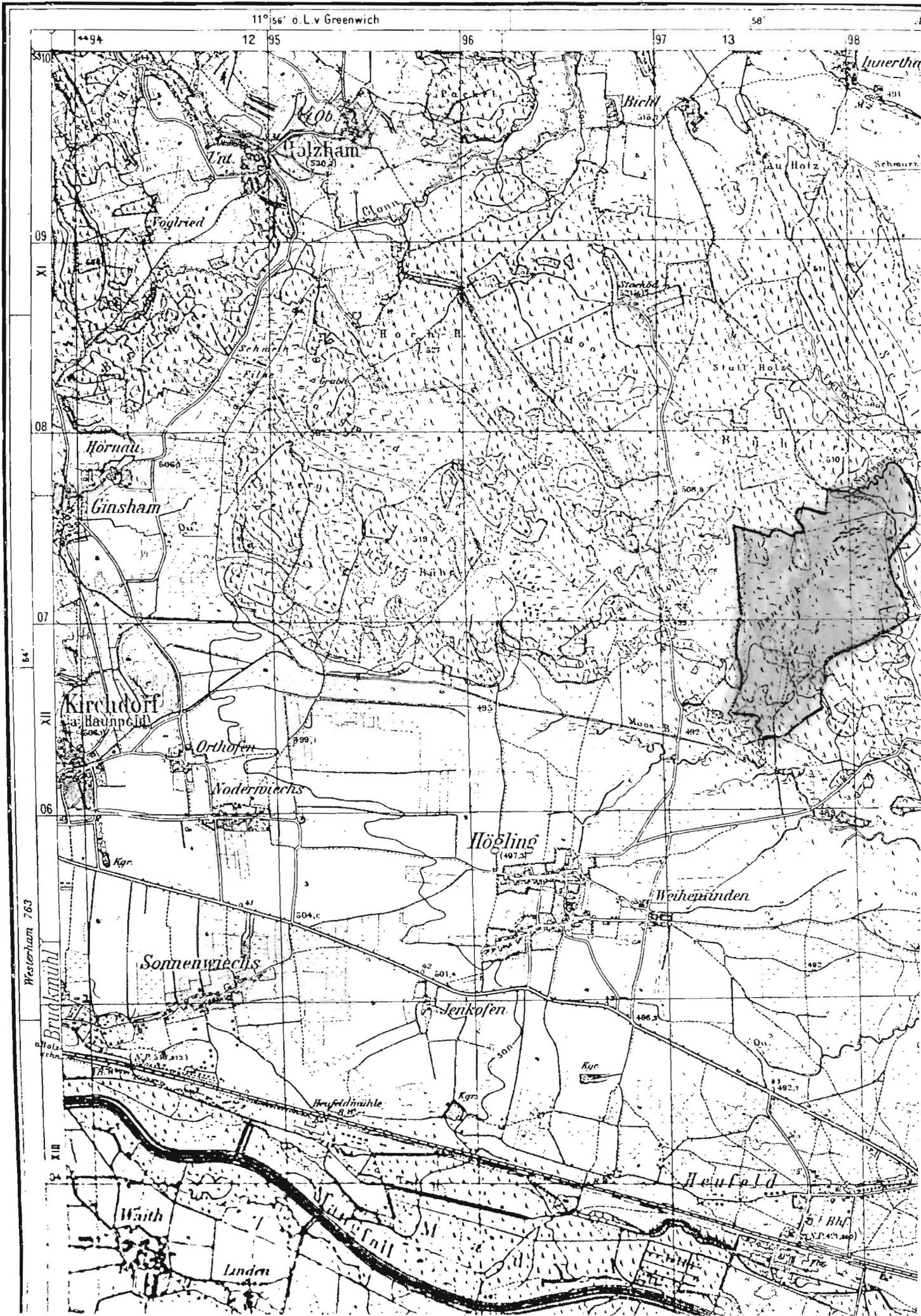
gez. Neiderhell
stv. Landrat



EGGSTÄTT

SO 10 - 26

Topogr. Karte v. Bayern 1:25000 (4 cm-Karte)



Landschaftsschutzgebiet "Benediktenfilze"

187.25

Betroffene Grundstücke in der

Gemarkung Bruckmühl

2335, 2344, 2345, 2345/1, 2345/2, 2441/2, 2458, 2460, 2461,
2462/2, 2463/3, 2463, 2463/2, 2464, 2464/2, 2464/3, 2464/4,
2464/5, 2464/6, 2464/7, 2464/8, 2464/9, 2464/10, 2464/11,
2464/12, 2464/13, 2464/14, 2465, 2465/2, 2466, 2467, 2468,
2468/2, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2473/2, 2477, 2478,
2481, 2481/2, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488,
2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2493/2, 2494, 2495, 2497,
2498, 2499, 2505, 2506.

Gemarkung Beyharting

1401, 1403, 1404, 1552, 1553, 1554, 1556, 1558.